

**Promotionsordnung
des Fachbereichs Medizin
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

vom 30. Juni 2006
(StAnz. S. 1023)

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Medizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 9. Dezember 2004 und am 2. Februar 2005 die folgende Promotionsordnung beschlossen. Diese Promotionsordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom 12.05.2006, Az.: 15225-52322 - 4- 41, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

- § 1 Begriffsbestimmung
- § 2 Promotionsleistungen
- § 3 Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Zulassung bei Fachhochschulabschluss
- § 6 Wissenschaftliche Betreuung der Dissertation
- § 7 Zulassung zur Promotion
- § 8 Promotionsgebühr
- § 9 Zurücknahme des Promotionsantrages
- § 10 Dissertationsschrift
- § 11 Begutachtung der Dissertationsschrift
- § 12 Bewertung der Dissertationsschrift
- § 13 Offenlegung der Dissertationsschrift
- § 14 Entscheidung über Annahme, Ablehnung oder Überarbeitung der Dissertationsschrift
- § 15 Promotionsverfahren zum Doktor der physiologischen Wissenschaften (Dr. rer. physiol.)
- § 16 Wissenschaftliches Kolloquium
- § 17 Veröffentlichung der Dissertationsschrift
- § 18 Vollzug der Promotion und Ehrenpromotion
- § 19 Entziehung des Doktorgrades
- § 20 Verfahren bei Entscheidungen
- § 21 Akteneinsicht
- § 22 Promotion zum Doktor der Medizin oder der Zahnmedizin von Bewerberinnen oder Bewerbern ohne Ärztliche oder Zahnärztliche Prüfung
- § 23 In-Kraft-Treten

§ 1 Begriffsbestimmung

(1) Der Fachbereich Medizin verleiht den akademischen Grad und die Würde eines Doktors der Medizin (Dr. med.), eines Doktors der Zahnmedizin (Dr. med. dent.) sowie eines Doktors der physiologischen Wissenschaften (Dr. rer. physiol.) nach den Vorschriften dieser Promotionsordnung.

(2) Durch die Promotionsleistungen sollen von der Bewerberin und dem Bewerber die Fähigkeit nachgewiesen werden, wissenschaftliche Probleme aus den Bereichen der Medizin oder Zahnmedizin selbständig zu erfassen und in einem Teilgebiet erfolgreich zu bearbeiten.

§ 2 Promotionsleistungen

Die Promotionsleistungen bestehen aus einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertationsschrift) und einem wissenschaftlichen Kolloquium.

§ 3 Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung

Der Fachbereichsrat bildet einen Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung, der Aufgaben des Fachbereichsrates übernimmt, sofern nicht ausdrücklich der Fachbereichsrat zuständig bleibt. Der Ausschuss setzt sich aus der Beauftragten oder dem Beauftragten der Dekanin oder des Dekans für den wissenschaftlichen Nachwuchs (vorsitzendes Mitglied) und mindestens weiteren sechs Mitgliedern nach § 37 Abs. 2 Nr. 1 HochSchG sowie je einem weiteren Mitglied nach Nr. 2, 3 und 4 vorst. Vorschrift zusammen. Bildet der Fachbereichsrat Medizin zu Beginn der Wahlperiode einen solchen Ausschuss nicht, so obliegen in der ganzen Wahlperiode die Befugnisse dieses Gremiums nach der geltenden Promotionsordnung dem Fachbereichsrat Medizin.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Für die Promotion zum Doktor der Medizin kann zugelassen werden, wer die Ärztliche Prüfung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland, zum Doktor der Zahnmedizin, wer die Zahnärztliche Prüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule in Deutschland bestanden hat; die Zulassung kann auch vor Bestehen der genannten Abschlussprüfungen ausgesprochen werden. Für Bewerberinnen und Bewerber, die in der ehemaligen DDR oder in Ländern der Europäischen Union ein der Ärztlichen Prüfung oder Zahnärztlichen Prüfung gleichwertiges Examen abgelegt haben, gilt Satz 1 entsprechend. Für Bewerberinnen und Bewerber, die das Studium der Medizin oder der Zahnmedizin außerhalb Deutschlands und der in Satz 2 genannten Länder mit einem der Ärztlichen oder Zahnärztlichen Prüfung vergleichbaren Examen abgeschlossen haben und denen auf Antrag nach bestandener Gleichstellungsprüfung bei der hierfür zuständigen Behörde eines Bundeslandes die deutsche Approbation erteilt wurde, gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Für die Promotion zum Doktor der physiologischen Wissenschaften müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Ein durch Staatsexamen [nicht der Medizin oder Zahnmedizin] oder Diplomabschluss beendetes Studium an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland oder ein durch Masterabschluss beendetes Studium an einer Hochschule in Deutschland, wobei das Examen zur Promotion in dem entsprechenden Fach berechtigten muss. § 4 Abs. 1 gilt entsprechend.

An wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland abgelegte Examina werden anerkannt, sofern sie nach der von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarung gleichwertig sind; bestehen Zweifel an der Gleichwertigkeit, ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Bundesrepublik Deutschland anzuhören. Satz 1 gilt entsprechend .

2. Der Nachweis, dass sich die Bewerberin oder der Bewerber während einer mindestens dreijährigen wissenschaftlichen Tätigkeit an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (entweder in einer wissenschaftlichen Einrichtung oder in einem Akademischen Lehrkrankenhaus der Johannes Gutenberg-Universität Mainz) bewährt hat.
3. Die erfolgreiche Teilnahme an einem Kurs der medizinischen Terminologie.

§ 5

Zulassung bei Fachhochschulabschluss

In Ergänzung zu § 4 Absatz 2 können qualifizierte Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen mit Diplomabschluss zum Doktor der physiologischen Wissenschaften promovieren. Anstelle eines abgeschlossenen Studiums gemäß § 4 Absatz 1 tritt ein abgeschlossenes Studium mit einem dem gewählten Promotionsfach verwandten Studiengang an einer Fachhochschule in Deutschland.

Voraussetzung für die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern als Doktorandin oder Doktorand ist:

1. Der Nachweis eines mit der Note ‚sehr gut‘ oder gleichwertiger Qualifikation abgeschlossenen Studiums an einer Fachhochschule in Deutschland. In Einzelfällen ist die Zulassung als Doktorandin oder Doktorand auch möglich, wenn das Studium an einer Fachhochschule in Deutschland mit der Note ‚gut‘ abgeschlossen wurde, sofern die Diplomarbeit mit der Note ‚sehr gut‘ bewertet wurde und die Fähigkeiten für eine erfolgreiche Promotion erkennen lässt.
2. ein einsemestriges Studium als ordentliche Studierende oder ordentlicher Studierender mit Besuch von Veranstaltungen mit mindestens 4 Semesterwochenstunden, die einen thematischen Bezug zur geplanten Promotion haben.
3. der Nachweis von Kenntnissen und Fähigkeiten zu wissenschaftlichen Arbeiten durch aktive Mitarbeit in der Gruppe der Betreuerin oder des Betreuers. Diese Arbeiten sollen in direktem Zusammenhang mit der geplanten Promotion stehen.
4. der Nachweis einer erfolgreichen mündlichen Fachprüfung nach Erfüllung der Forderungen gemäß Nr. 1 und Nr. 2. Diese fachspezifische Grundlagenprüfung für die Zulassung zur Promotion muss vier bis sechs Monate nach Aufnahme der Mitarbeit gemäß Nr. 3 erfolgen. Die einstündige mündliche Prüfung erstreckt sich auf die in den

Veranstaltungen gemäß Nr. 2 vermittelten Inhalte und die promotionsvorbereitenden Arbeiten gemäß Nr. 3. Die Fachprüfung wird von der Betreuerin oder dem Betreuer der Promotion und einem weiteren habilitierten Mitglied des Fachbereichs Medizin durchgeführt, welches von der Dekanin oder dem Dekan benannt wird. Die Dekanin oder der Dekan kann, sofern es thematisch geboten erscheint, auch ein habilitiertes Mitglied der naturwissenschaftlichen/technischen Fachbereiche als Prüferin oder Prüfer benennen. Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. Auf Antrag der Bewerberin kann gemäß § 26 Abs. 4 Satz 1 HochSchG die Frauenbeauftragte des Fachbereichs Medizin an der mündlichen Fachprüfung teilnehmen.

§ 6

Wissenschaftliche Betreuung der Dissertation

(1) Das Thema der Dissertationsschrift soll in der Regel mit einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer oder mit einem habilitierten Mitglied des Fachbereichs Medizin vereinbart worden sein und unter ihrer oder seiner Betreuung bearbeitet werden. Das Thema der Dissertationsschrift muss bei der Dekanin oder dem Dekan angemeldet werden.

(2) Die Dekanin oder der Dekan kann auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden in besonderen Fällen die Betreuung einer qualifizierten auswärtigen Wissenschaftlerin oder einem qualifizierten auswärtigen Wissenschaftler zuweisen; in diesen Fällen muss eines der Gutachten von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer oder einem habilitierten Mitglied des Fachbereichs Medizin erstattet werden.

§ 7

Zulassung zur Promotion

(1) Die Zulassung zur Promotion in Medizin oder Zahnmedizin oder zum Doktor der physiologischen Wissenschaften ist schriftlich bei der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Medizin zu beantragen. Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. Ein persönlich unterschriebener Lebenslauf, aus dem insbesondere die Schulbildung und der akademische Werdegang hervorgehen.
2. Die schriftlichen Promotionsleistungen stehen in einer Dissertationsschrift oder in einer gemäß § 10 Absatz 5 bereits veröffentlichten Arbeit. Diese kann in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst sein. Einer englischsprachigen Arbeit muss eine deutschsprachige Zusammenfassung vorausgehen; ebenso muss der Titel in beiden Sprachen angegeben werden. Es sind davon 2 Exemplare einzureichen.
3. Eine schriftliche Versicherung darüber,
 - a) dass die Bewerberin oder der Bewerber die vorgelegte Dissertationsschrift selbstständig angefertigt, alle von ihr oder ihm benutzten Veröffentlichungen, ungedruckten Materialien, sonstigen Hilfsmittel und andere Unterstützung angegeben sowie Stellen, die wörtlich oder inhaltlich aus gedruckten oder ungedruckten Arbeiten übernommen wurden, als solche gekennzeichnet und mit den nötigen bibliographischen Angaben nachgewiesen hat;
 - b) ob die eingereichte Dissertationsschrift bereits einem anderen Fachbereich oder

- einer anderen Fakultät vorgelegen hat;
- c) ob die Bewerberin oder der Bewerber bereits einen anderen Doktorgrad besitzt;
 - d) ob ihr oder ihm ein erworbener Doktorgrad aberkannt worden ist;
 - e) ob sie oder er bereits ein Promotionsverfahren erfolglos beendet hat.
4. Für Bewerberinnen oder Bewerber in Medizin oder Zahnmedizin die beglaubigte Kopie des Zeugnisses über die bestandene Ärztliche oder Zahnärztliche Prüfung.
 5. Ein von den hierfür zuständigen Behörden ausgestelltes Führungszeugnis.
 6. Eine Erklärung über eventuell laufende Strafverfahren.
 7. Eine Quittung über die bezahlte Promotionsgebühr.
 8. Eine Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers (Ausnahmen regelt § 11) darüber, dass die Dissertationsschrift aus ihrer oder seiner Sicht fertig gestellt ist.
 9. Ggf. den Nachweis der Einschreibung gemäß den Bestimmungen der Einschreibordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder Verzichtserklärung nach § 34 Abs. 1 HochSchG.
 10. Die beglaubigte Kopie der Prüfungszeugnisse und Zulassungsnachweise gemäß §§ 4 und 5.

(2) Wird eine Dissertationsschrift vor Bestehen der Ärztlichen oder Zahnärztlichen Prüfung vorgelegt, so sind mit dem Antrag nur die gemäß Absatz 1 Satz 2 Nr. 1, 2, 3 und 8 genannten Unterlagen einzureichen. Die gemäß Absatz 1 Satz 2, Nr. 4, 5, 6 und 7 genannten Unterlagen müssen vor dem Vollzug der Promotion vorgelegt werden.

(3) Ergeben sich Zweifel, ob die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 vorliegen, entscheidet der Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung.

(4) Wenn das Führungszeugnis Vorstrafen aufweist, gegen die Bewerberin oder den Bewerber ein Strafverfahren läuft, ein erworbener Doktorgrad aberkannt worden ist oder an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule ein Promotionsverfahren in Medizin oder Zahnmedizin erfolglos beendet worden ist, so kann die Zulassung vom Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung verweigert werden entsprechend § 31 Abs. 7 Satz 6 HochSchG. Vor der Entscheidung ist die oder der Betroffene zu hören. Der Beschluss ist ihr oder ihm schriftlich unter Bekanntgabe der Gründe mitzuteilen.

§ 8 Promotionsgebühr

Höhe, Fälligkeit, Erlass oder Ermäßigung der Promotionsgebühr richten sich nach den im Lande Rheinland-Pfalz geltenden Bestimmungen.

§ 9 Zurücknahme des Promotionsantrages

Die Bewerberin oder der Bewerber kann den Promotionsantrag bis zum Eintreffen eines Gutachtens ohne Angabe von Gründen zurücknehmen. Danach ist die Rücknahme nicht mehr zulässig, das Promotionsverfahren gilt dann als erfolglos beendet.

§ 10 Dissertationsschrift

(1) Die Dissertationsschrift muss eine wissenschaftliche Leistung darstellen und zur Bereicherung des medizinischen Wissens oder Urteilsvermögens beitragen; hierzu gehört auch die Bearbeitung didaktischer Probleme aus dem Bereich der Medizin. In der Dissertationsschrift soll die Bewerberin oder der Bewerber den Nachweis erbringen, dass sie oder er in der Lage ist, wissenschaftliche Probleme durch Beobachtung, Experiment oder Literaturstudium zu erkennen und zu bearbeiten. Die Dissertationsschrift soll entsprechend dem Thema zu den wichtigsten Ansichten des Schrifttums kritisch Stellung nehmen. Dissertationsschriften, die lediglich eine referierende Zusammenstellung bereits im Schrifttum geäußelter Ansichten ohne eigene Wertung und Kritik darstellen, erfüllen die Anforderungen nicht.

(2) Eine Dissertationsschrift zum Erwerb des Doktors der physiologischen Wissenschaften muss eine eigenständige, methodisch fundierte, interdisziplinäre wissenschaftliche Leistung darstellen. Der wissenschaftliche Gehalt muss demjenigen einer Dissertationsschrift entsprechen, die die Bewerberin oder der Bewerber nach Maßgabe ihres oder seines Abschlussexamens gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 und unter Beachtung der interdisziplinären Fragestellung anzufertigen hätte. Zur Prüfung, ob das Dissertationsthema den genannten Bedingungen genügt, bestellt die Dekanin oder der Dekan eine Gutachterin oder einen Gutachter, die oder der dasjenige Fach vertreten soll, in dem die Bewerberin oder der Bewerber das Abschlussexamen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 abgelegt hat.

(3) Eine Abhandlung, die in einem Verfahren zur Erlangung des Doktorgrades bereits von einer Hochschule zurückgewiesen worden ist, ist in der Regel als Dissertationsschrift ausgeschlossen.

(4) Sollen Ergebnisse aus einer Dissertationsschrift vor Beendigung des Promotionsverfahrens publiziert werden, ist dies der Dekanin oder dem Dekan von der Doktorandin oder dem Doktoranden und der Betreuerin oder dem Betreuer schriftlich anzuzeigen. Der Name der Doktorandin oder des Doktoranden muss in der Publikation als Autorin oder Autor genannt werden.

(5) Als Dissertationsschrift kann auch eine bereits im Druck erschienene Arbeit vorgelegt werden. Diese muss allein von der Bewerberin oder dem Bewerber veröffentlicht sein und den Anforderungen des Absatzes 1 entsprechen; die Veröffentlichung darf nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.

§ 11

Begutachtung der Dissertationsschrift

(1) Die Dekanin oder der Dekan prüft, ob der Promotionsantrag der Bewerberin oder des Bewerbers die Voraussetzungen des § 4 oder § 5 erfüllt und die Unterlagen gemäß § 7 vollständig sind. Ist dies der Fall, so lässt die Dekanin oder der Dekan die Bewerberin oder den Bewerber zur Promotion zu und fordert von der Betreuerin oder dem Betreuer der Doktorandin oder des Doktoranden das erste Gutachten über die Dissertationsschrift mit einer Beurteilung gemäß § 12 an. In besonders begründeten Fällen kann die Doktorandin oder der Doktorand der Dekanin oder dem Dekan vorschlagen, dass das erste Gutachten von einer anderen Hochschullehrerin oder einem anderen Hochschullehrer oder einem habilitierten Mitglied des Fachbereichs Medizin erstattet wird. Außerdem fordert die Dekanin oder der Dekan das zweite Gutachten an. Die Betreuerin oder der Betreuer der Doktorandin oder des Doktoranden kann vorschlagen, wer das Zweitgutachten erstellen soll. Die Gutachten sollen innerhalb von zwei Monaten vorgelegt

werden.

(2) Gutachterinnen oder Gutachter können in der Regel nur Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder habilitierte Mitglieder des Fachbereichs Medizin sein; Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt. In begründeten Ausnahmefällen kann die Dekanin oder der Dekan ein promoviertes Mitglied des Fachbereichs Medizin als Gutachterin oder Gutachter benennen.

(3) Zur Begutachtung einer Dissertationsschrift zum Erwerb des Doktors der physiologischen Wissenschaften bestellt die Dekanin oder der Dekan drei Gutachterinnen oder Gutachter. Einer der Gutachterinnen oder Gutachter soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer oder habilitiertes Mitglied der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für das Fach sein, in dem die Bewerberin oder der Bewerber das Abschlussexamen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 abgelegt hat. In begründeten Ausnahmefällen kann im Benehmen mit dem vorbezeichneten Fachbereich auch eine habilitierte auswärtige Fachwissenschaftlerin als Gutachterin oder ein habilitierter auswärtiger Fachwissenschaftler als Gutachter bestellt werden. Wurde die Dissertationsschrift von einer auswärtigen Wissenschaftlerin oder einem auswärtigen Wissenschaftler betreut, so kann diese als weitere auswärtige Gutachterin oder dieser als weiterer auswärtiger Gutachter bestellt werden. Im Übrigen finden die Absätze 1 und 2 Anwendung.

§ 12

Bewertung der Dissertationsschrift

(1) Die Gutachterinnen oder Gutachter nehmen zu der Frage Stellung, ob die Dissertationsschrift den Anforderungen dieser Promotionsordnung genügt und schlagen die Annahme oder Ablehnung der Dissertationsschrift als Promotionsleistung vor.

(2) Jeder Gutachterin oder jeder Gutachter, die oder der die Annahme der Dissertationsschrift vorschlägt, erteilt eine der folgenden Bewertungen: "summa cum laude", "magna cum laude", "cum laude" oder "rite".

Die Bewertung "summa cum laude" darf nur einer überragenden Dissertation von hoher Originalität und Selbständigkeit erteilt werden. Die Ergebnisse der so ausgezeichneten Arbeit müssen für die medizinische Wissenschaft von besonderer Bedeutung sein. Wird eine Dissertationsschrift mit "summa cum laude" bewertet, wird mindestens ein weiteres Gutachten von einer oder einem vom Ausschuss für den wissenschaftlichen Nachwuchs zu benennenden auswärtigen Hochschullehrerin oder Hochschullehrer oder Habilitierten eingeholt. Für eine Bewertung mit „summa cum laude“ ist in jedem Fall ein Beschluss des Ausschusses für den wissenschaftlichen Nachwuchs erforderlich, der zuvor im Umlaufverfahren in Dissertationsschrift und Gutachten einsehen soll.

Die Bewertung "magna cum laude" soll nur für solche Arbeiten in Betracht gezogen werden, die über dem Durchschnitt liegen; mit "cum laude" sollen durchschnittliche Arbeiten bewertet werden; die Note "rite" ist für ausreichende Leistungen vorgesehen.

Bei unterschiedlicher Bewertung der Dissertationsschrift setzt der Ausschuss für den wissenschaftlichen Nachwuchs die Note fest. Die Einholung eines dritten Gutachtens obliegt der Dekanin oder dem Dekan.

(3) Spricht sich eine Gutachterin oder ein Gutachter gegen die Annahme der Dissertationsschrift aus, so wird ein weiteres Gutachten von einer auswärtigen Hochschullehrerin oder einem auswärtigen Hochschullehrer eingeholt. Spricht sich auch die auswärtige Gutachterin oder der auswärtige Gutachter gegen eine Annahme der

Dissertationsschrift aus, so entscheidet der Fachbereichsrat gemäß § 14 Absatz 3.

§ 13 Offenlegung der Dissertationsschrift

Die Dissertationsschrift und die Gutachten sind für die Dauer von vier Wochen fachbereichsöffentlich von der Dekanin oder dem Dekan offen zu legen. Die Offenlegung ist allen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern sowie allen habilitierten Mitgliedern des Fachbereichs bekannt zu machen. Die Mitglieder des Fachbereichsrates und des Ausschusses für wissenschaftliche Nachwuchsförderung sowie alle habilitierten Mitglieder des Fachbereichs Medizin haben das Recht, innerhalb der Offenlegungsfrist die Dissertationsschrift und die Gutachten einzusehen und schriftlich dazu Stellung zu nehmen.

§ 14 Entscheidung über Annahme, Ablehnung oder Überarbeitung der Dissertationsschrift

(1) Haben alle Gutachterinnen oder Gutachter die Annahme der Dissertationsschrift mit gleicher oder unterschiedlicher Bewertung vorgeschlagen, ist die Dissertationsschrift angenommen, wenn nicht innerhalb der Offenlegung von einem habilitierten Mitglied des Fachbereichs Einspruch eingelegt wird. Im Falle eines Einspruchs entscheidet der Fachbereichsrat über die Annahme, Rückgabe zur Überarbeitung oder Ablehnung der Dissertation entsprechend § 20. Sollte dieser Einspruch nicht inhaltlicher Art sein, sondern sich lediglich auf redaktionelle Änderungen, z. B. Grammatik, Orthografie etc. beziehen, entscheidet anstelle des Fachbereichsrates der Dekan auf Empfehlung des Ausschusses für wissenschaftliche Nachwuchsförderung.

(2) Hat die Mehrheit der Gutachterinnen oder Gutachter die Rückgabe der Dissertationsschrift zur Überarbeitung vorgeschlagen und hat der Fachbereichsrat dies beschlossen, setzt die Dekanin oder der Dekan nach Rücksprache mit den Gutachterinnen oder Gutachtern eine angemessene (in der Regel sechsmonatige) Frist zur Überarbeitung der Dissertationsschrift fest. Lässt die Doktorandin oder der Doktorand die Frist ungenutzt verstreichen, ist die Dissertationsschrift abgelehnt. Vor Ablauf der Frist kann die Dekanin oder der Dekan der Doktorandin oder dem Doktoranden auf Antrag eine Fristverlängerung gewähren, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die überarbeitete Fassung ist erneut den Gutachterinnen oder Gutachtern sowie den Einsprucherhebenden zur Stellungnahme vorzulegen. Der Fachbereichsrat entscheidet unter Hinzuziehung aller Gutachten und Stellungnahmen über die Annahme oder die Ablehnung der Dissertationsschrift.

(3) Hat mindestens eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter die Ablehnung der Dissertationsschrift vorgeschlagen, entscheidet der Fachbereichsrat über die Annahme, Rückgabe zur Überarbeitung oder Ablehnung der Dissertationsschrift entsprechend § 20. Hat der Fachbereichsrat die Ablehnung der Dissertationsschrift beschlossen, ist das Promotionsverfahren beendet. Die abgelehnte Dissertationsschrift verbleibt mit den Gutachten bei den Akten der Dekanin oder des Dekans. Über die Ablehnungsgründe erhält die Doktorandin oder der Doktorand einen schriftlichen Bescheid entsprechend § 20 Absatz 2.

§ 15 Promotionsverfahren zum Doktor der physiologischen Wissenschaften (Dr. rer. physiol.)

Zur Durchführung der Promotion zum Doktor der physiologischen Wissenschaften bildet der Fachbereichsrat eine Kommission, die aus je einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer oder habilitierten Mitglied der Bereiche Vorklinik, Klinisch-Theoretische Institute, Klinische Institute, Konservative Medizin, Operative Medizin sowie Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde besteht. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertretung des entsprechenden Bereiches benannt. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Kommission legt die von der Bewerberin oder dem Bewerber benannten Prüfungsfächer für das Kolloquium gemäß § 16 Abs. 5 fest und schlägt der Dekanin oder dem Dekan entsprechende Prüferinnen oder Prüfer vor.

§ 16 Wissenschaftliches Kolloquium

(1) Ist die Dissertationsschrift angenommen, so bestimmt die Dekanin oder der Dekan den Termin für das wissenschaftliche Kolloquium und die Prüferin oder den Prüfer, die Hochschullehrerin oder Hochschullehrer oder habilitiertes Mitglied des Fachbereichs Medizin sein muss. Der Termin für das wissenschaftliche Kolloquium darf jedoch nicht vor Bestehen der Ärztlichen oder Zahnärztlichen Prüfung bestimmt werden. Satz 2 findet auf das wissenschaftliche Kolloquium bei der Promotion zum Doktor der physiologischen Wissenschaften keine Anwendung.

(2) Das wissenschaftliche Kolloquium in deutscher oder englischer Sprache wird von der Prüferin oder dem Prüfer in Gegenwart einer fachkundigen, promovierten Beisitzerin oder eines fachkundigen, promovierten Beisitzers durchgeführt, die oder der in der Regel Mitglied des Fachbereichs Medizin ist. Es soll sich auf das Thema der Dissertationsschrift beziehen und in der Regel 30 Minuten dauern. Die Prüferin oder der Prüfer stellt fest, ob die Doktorandin oder der Doktorand bestanden oder nicht bestanden hat. Das Resultat des Kolloquiums ist der Kandidatin oder dem Kandidaten mitzuteilen. Studierende, promovierte oder habilitierte Mitglieder des Fachbereichs Medizin können während des wissenschaftlichen Kolloquiums anwesend sein, wenn dem von der oder dem zu Prüfenden bei der Meldung zum Kolloquium nicht widersprochen wurde. Auf Antrag von Promovendinnen kann gemäß § 26 Abs. 4 Satz 1 HochSchG die Frauenbeauftragte des Fachbereichs Medizin am wissenschaftlichen Kolloquium teilnehmen.

(3) Ist das wissenschaftliche Kolloquium nicht bestanden oder bleibt die Doktorandin oder der Doktorand dem Kolloquium ohne wichtigen Grund fern, so stellt die Prüferin oder der Prüfer das Nichtbestehen der Prüfung fest und benachrichtigt die Dekanin oder den Dekan. Diese oder dieser benennt eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer, die Hochschullehrerin oder der Hochschullehrer oder habilitiertes Mitglied des Fachbereichs Medizin sein muss, und bestimmt einen Termin innerhalb eines Jahres für die Wiederholung des wissenschaftlichen Kolloquiums, das in Gegenwart der Dekanin oder des Dekans, der oder des erstbenannten und der zusätzlichen Prüferin oder des zusätzlichen Prüfers stattfindet. Nach erfolgloser Wiederholung gilt das Promotionsverfahren als beendet. §§ 12 und 14 gelten entsprechend. Das Kolloquium kann nur einmal wiederholt werden.

(4) Über die wesentlichen Gegenstände des wissenschaftlichen Kolloquiums und dessen Ergebnis ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist von der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterzeichnen und bei den Akten der Dekanin oder des Dekans zu hinterlegen. Bei der Wiederholung des wissenschaftlichen Kolloquiums wird die Niederschrift von der Dekanin oder dem Dekan und den beiden Prüferinnen oder Prüfern unterzeichnet; über das Ergebnis des Kolloquiums entscheiden

in diesem Fall die Dekanin oder der Dekan und die beiden Prüferinnen oder Prüfer mit einfacher Stimmenmehrheit.

(5) Das wissenschaftliche Kolloquium bei der Promotion zum Doktor der physiologischen Wissenschaften erstreckt sich auf das Thema der Dissertation und auf das Fachgebiet, in dem die Dissertationsschrift angefertigt wurde. Weiterhin erstreckt sich das wissenschaftliche Kolloquium auf zwei der folgenden Fächer: Physiologie, Physiologische Chemie, Anatomie, Pathologie, Mikrobiologie, Pharmakologie, Innere Medizin, Kinderheilkunde, Chirurgie, Frauenheilkunde, Anästhesiologie oder neben einem der genannten Fächer eines der Fächer Neurologie, Psychiatrie oder Psychosomatik. Prüferinnen und Prüfer sind die Gutachterinnen oder Gutachter gemäß § 11 sowie zwei von der Dekanin oder dem Dekan bestellte Prüferinnen oder Prüfer für die zusätzlichen Fächer. Das wissenschaftliche Kolloquium ist als Kollegialprüfung an einem Tag durchzuführen und dauert in der Regel zwei Stunden. Prüfungsvorsitzende oder Prüfungsvorsitzender ist die oder der Vorsitzende der Kommission gemäß § 15. Die mündlichen Prüfungsleistungen werden nicht benotet. Über das Ergebnis ("bestanden" oder "nicht bestanden") des wissenschaftlichen Kolloquiums entscheidet das Prüfungskollegium mit einfacher Stimmenmehrheit. Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung enthält; es wird von allen Prüfenden unterzeichnet. Hat die Doktorandin oder der Doktorand das wissenschaftliche Kolloquium nicht bestanden, ist eine einmalige Wiederholung innerhalb eines Jahres zulässig. An der Wiederholungsprüfung nimmt die Dekanin oder der Dekan als Prüfungsvorsitzende oder Prüfungsvorsitzender teil. Im übrigen finden die Absätze 1 bis 4 Anwendung.

§ 17

Veröffentlichung der Dissertationsschrift

(1) Nach dem wissenschaftlichen Kolloquium hat die Doktorandin oder der Doktorand spätestens innerhalb eines Jahres Vervielfältigungen der Dissertationsschrift einzureichen. Die Vervielfältigungen müssen auf dem Titelblatt (Seite 1) die Aufschrift tragen "Dissertationsschrift zur Erlangung des Doktorgrades der Medizin (Zahnmedizin, physiologischen Wissenschaften) der Johannes Gutenberg-Universität Mainz". Auf Seite 2 sind der Name der oder des zum Zeitpunkt der Promotion amtierenden Dekanin oder Dekans, die Namen der Gutachterinnen oder Gutachter und der Tag der Promotion anzugeben. Am Schluss ist ein Lebenslauf anzufügen.

(2) Die Doktorandin oder der Doktorand hat die Veröffentlichung in einer der folgenden Arten vorzunehmen und diese Pflichtexemplare kostenlos der Universitätsbibliothek zuzuleiten entweder in Form von

- a) 4 gedruckten oder nach einem gleichwertigen Verfahren vervielfältigten Exemplaren oder
- b) 4 Exemplaren, wenn ein gewerblicher Verlag die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird,
- c) 4 Exemplaren, wenn die Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift erfolgt. Die Doktorandin oder der Doktorand muss hierbei alleinige Autorin oder alleiniger Autor sein. In diesem Falle muss die Arbeit durch Anfügung des Titelblattes, der zweiten Seite sowie eines Lebenslaufes als Dissertationsschrift kenntlich sein,

d) einer elektronischen Version, deren Datenformat und Datenträger sowie die Anzahl zusätzlicher gedruckter Exemplare die Universitätsbibliothek bestimmt.

(3) Zusätzlich sind den Gutachterinnen und Gutachtern und der jeweiligen wissenschaftlichen Einrichtung ein gedrucktes oder nach einem gleichwertigen Verfahren vervielfältigtes Exemplar kostenlos zur Verfügung zu stellen und auf Anforderung an weitere habilitierte Mitglieder abzugeben.

(4) Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand die Frist zur Ablieferung der Pflichtexemplare, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte unter Verfall der Promotionsgebühr. Nur in besonderen Fällen kann die Dekanin oder der Dekan die Ablieferungsfrist verlängern. Der besonders begründete Antrag hierzu muss spätestens einen Monat vor Ablauf der einjährigen Ablieferungsfrist gestellt sein.

§ 18

Vollzug der Promotion und Ehrenpromotion

(1) Nach bestandenem wissenschaftlichem Kolloquium erhält die Doktorandin oder der Doktorand eine vorläufige Bescheinigung darüber, dass sie oder er die Promotionsleistungen erfolgreich erbracht hat. Die Zustellung der von der Dekanin oder dem Dekan unterschriebenen und mit dem Siegel versehenen Promotionsurkunde erfolgt nach Ablieferung der Pflichtexemplare der Dissertationsschrift gemäß § 17. Der Dokortitel darf erst nach Erhalt der Promotionsurkunde geführt werden. Das Promotionsverfahren ist damit abgeschlossen.

(2) Der Fachbereichsrat Medizin kann Grad und Würde eines Doktors der Medizin oder Zahnmedizin ehrenhalber (Dr. med. h. c. oder Dr. med. dent. h. c.) als seltene Auszeichnung verleihen. Die Verleihung soll eigene hervorragende wissenschaftliche Leistungen auf medizinischen oder zahnmedizinischem Gebiet einer oder eines über ihr oder sein Fachgebiet hinaus wirkenden Wissenschaftlerin oder Wissenschaftler ehrend anerkennen und ein außergewöhnliches, von wissenschaftlicher Arbeit geprägtes Lebenswerk würdigen. Die oder der zu Ehrende darf nicht Mitglied des Lehrkörpers der Johannes Gutenberg-Universität Mainz sein.

(3) Eine Ehrenpromotion ist von fünf Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern des Fachbereichs Medizin vorzuschlagen. Der Vorschlag ist im Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung zu beraten und mit einer Beschlussempfehlung in einer Sitzung des Fachbereichsrates Medizin vorzutragen. Der Vorschlag wird im Fachbereichsrat Medizin beraten und abgestimmt und gilt als angenommen, wenn ihm zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates zustimmen. Durch die Dekanin oder den Dekan erfolgt die Ehrenpromotion mit der feierlichen Übergabe der Ehrenpromotionsurkunde, in der die Verdienste gemäß Abs. 2 hervorgehoben sind.

§ 19

Entziehung des Doktorgrades

(1) Ergibt sich vor oder nach der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Bewerberin oder der Bewerber den Fachbereich hinsichtlich der Zulassungsbedingungen oder Promotionsleistungen getäuscht hat oder dass wesentliche Zulassungsbedingungen irrtümlicherweise als gegeben angenommen wurden, so können die Zulassung zur Promotion widerrufen und die bis dahin erbrachten Promotionsleistungen oder die vollzogene

Promotion für ungültig erklärt werden

(2) Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Auf Empfehlung des Ausschusses für wissenschaftliche Nachwuchsförderung entscheidet der Fachbereichsrat. Vor dem Beschluss ist die oder der Betroffene zu hören. Der Beschluss ist ihr oder ihm schriftlich und unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

§ 20

Verfahren bei Entscheidungen

(1) Für alle Entscheidungen in Promotionsangelegenheiten ist der Fachbereichsrat Medizin zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. Für Abstimmungen gilt § 25 Absatz 5 HochSchG.

(2) Beschwerende Entscheidungen in Promotionsangelegenheiten sind der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mitzuteilen; die Mitteilung muss mit einer Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehen sein.

(3) In Promotionsangelegenheiten ist der Fachbereichsrat Medizin Widerspruchsbehörde.

(4) Alle Beratungen und Beschlussfassungen des Fachbereichsrates Medizin in Promotionsangelegenheiten finden in nichtöffentlicher Sitzung statt. Die Gutachterinnen oder Gutachter und diejenigen habilitierten Mitglieder des Fachbereichs Medizin, die zur Dissertation schriftlich Stellung genommen haben und nicht dem Fachbereichsrat angehören, sind mit beratender Stimme teilnahmeberechtigt.

§ 21

Akteneinsicht

(1) Nach Ablauf des Promotionsverfahrens hat die Bewerberin oder der Bewerber das Recht auf Einsicht innerhalb eines Jahres in die gesamten Prüfungsakten einschließlich der Gutachten und ggf. der vorliegenden Einsprüche.

(2) Die Akteneinsicht findet in den Räumen der Dekanin oder des Dekans statt. Sie umfasst das Recht, Abschriften zu fertigen oder auf eigene Kosten Fotokopien durch die Dekanin oder den Dekan herstellen zu lassen.

§ 22

Promotion zum Doktor der Medizin oder der Zahnmedizin von Bewerberinnen oder Bewerbern ohne Ärztliche oder Zahnärztliche Prüfung

(1) Zulassungsvoraussetzung zur Promotion von Bewerberinnen oder Bewerbern, welche die in § 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, sind:

1. Der Nachweis, dass sie die allgemeine Hochschulreife erworben haben. Kann dieser Nachweis nicht geführt werden, so haben sie durch vorgelegte Zeugnisse eine Vorbildung nachzuweisen, welche dem Zeugnis der Reife an einer höheren Schule in der Bundesrepublik Deutschland entspricht und hier zum Studium der Medizin oder Zahnmedizin berechtigen würde.
2. Der Nachweis, dass sie nach Erlangung dieser Vorbildung die in der Bundesrepublik Deutschland für die Zulassung zur Ärztlichen oder Zahnärztlichen Prüfung vorgeschriebene Semesterzahl an einer deutschen oder anerkannten ausländischen wissenschaftlichen Hochschule Medizin oder Zahnmedizin studiert und das Abschlussexamen bestanden haben.

(2) Für Bewerberinnen oder Bewerber gemäß Abs. 1 gelten hinsichtlich der Promotionsleistungen die Bestimmungen der §§ 2 und 10. Sie haben jedoch anstelle des wissenschaftlichen Kolloquiums ein Examen rigorosum abzulegen.

(3) Das Examen rigorosum richtet sich hinsichtlich der Anforderungen nach dem Prüfungsstoff der Ärztlichen oder Zahnärztlichen Prüfung. Es gliedert sich in einen theoretischen und einen praktisch-klinischen Teil. Im praktisch-klinischen Teil hat die Kandidatin oder der Kandidat in jedem Fach ein bis zwei Krankheitszustände zu beurteilen und sich dann einer mündlichen Prüfung zu unterziehen. Die Prüfung besteht aus acht Fächern und kann sich auf alle klinischen Fächer der Ärztlichen oder Zahnärztlichen Prüfung erstrecken; sie soll innerhalb von drei Monaten beendet werden. Die Dauer der Prüfung beträgt in jedem Fach in der Regel 30 Minuten. Ist die Prüfung in mehr als zwei Fächern nicht bestanden, so muss sie in allen Fächern wiederholt werden. Eine Wiederholung in allen Fächern ist außerdem erforderlich, wenn eine Wiederholungsprüfung in einem Fach nicht zum Erfolg führte. Die Vorschriften des § 16 gelten entsprechend. Die gesamte Prüfung kann nur einmal wiederholt werden.

(4) Prüfungsfächer für das ärztliche Examen rigorosum sind im theoretischen Teil der Prüfung die Fächer Pathologie, Pharmakologie, Toxikologie, Hygiene, Mikrobiologie, Virologie, Arbeitsmedizin, Sozialmedizin, Rechtsmedizin, Epidemiologie, Medizinische Biometrie, Medizinische Informatik, im praktisch-klinischen Teil die Fächer Innere Medizin, Chirurgie, Frauenheilkunde, Geburtshilfe, Kinderheilkunde sowie ein Fach nach Wahl der Dekanin oder des Dekans, das nach Möglichkeit das Fach der Dissertationsschrift sein sollte, soweit dieses nicht bereits unter den genannten Fächern vertreten ist. Die Dekanin oder der Dekan bestimmt die Prüferinnen oder Prüfer aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sowie der habilitierten Mitglieder des Fachbereichs Medizin.

(5) Prüfungsfächer für das zahnärztliche Examen rigorosum sind im theoretischen Teil der Prüfung die Fächer Allgemeine Pathologie und Pathologische Anatomie, Hygiene oder Medizinische Mikrobiologie, Pharmakologie, Innere Medizin, Dermatologie und Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, im praktisch-klinischen Teil die Fächer zahnärztliche Chirurgie, Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten, Zahnerhaltungskunde, Kieferorthopädie, Zahnersatzkunde sowie ein Fach nach Wahl der Dekanin oder des Dekans, das nach Möglichkeit das Fach der Dissertationsschrift sein sollte, soweit dieses nicht bereits unter den genannten Fächern vertreten ist. Die Auswahl der Prüfungsfächer trifft die Dekanin oder der Dekan, der anschließend aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sowie der habilitierten Mitglieder des Fachbereichs Medizin die Prüferinnen und Prüfer beauftragt.

(6) Kann die Bewerberin oder der Bewerber zur Promotion zum Doktor der Medizin oder der Zahnmedizin nachweisen, dass sie vor dem Promotionsantrag ohne Approbation eines EU-Landes vier Jahre ärztlich tätig waren, so können sie von der Dekanin oder dem Dekan auf Antrag hinsichtlich der mündlichen Prüfung mit denjenigen Kandidatinnen oder

Kandidaten gleichgestellt werden, welche die Ärztliche oder Zahnärztliche Prüfung abgelegt haben.

§ 23
In-Kraft-Treten

(1) Die Promotionsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnungsordnung vom 2. Mai 1989 (StAnz S. 503), zuletzt geändert durch Ordnung vom 14. August 2001 (StAnz S. 1633), außer Kraft.

(2) Für Anträge auf Zulassung zur Promotion, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Fassung angemeldet worden sind, kann die Kandidatin oder der Kandidat bei der Dekanin oder dem Dekan beantragen, nach den Bestimmungen der Fassung geprüft zu werden, die zum Zeitpunkt der Anmeldung gültig war.

Mainz, den 30.Juni 2006

Der Dekan des Fachbereichs Medizin
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Dr. Reinhard Urban